

## Urteil

LG Mainz, §§ 823 Abs. 2, 847 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 a.F. StGB

## Schmerzensgeld wegen sexuellen Mißbrauchs

1. Keine erneute Beweisaufnahme des Zivilgerichts zur Tat bei rechtskräftigem Strafurteil.

2. Zur Verjährung und Höhe des Schmerzensgeldanspruchs (hier: 35.000 DM)

Urteil des LG Mainz vom 12.7.1999 – 9 O 240/98 –

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Dies gilt gem. § 256 Abs. 1 ZPO auch im Hinblick auf den Klageantrag zu 2. (Feststellungsantrag wg. künftiger materieller und immaterieller Schäden; Anm. d. Red.), da nach dem unwidersprochen gebliebenem und damit gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu wertenden Vortrag der Klägerin die Möglichkeit besteht, daß Spätfolgen eintreten.

Die Klage ist auch begründet.

Der Klägerin steht gem. §§ 823 Abs. 2, 847 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 a.F. StGB ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld zu. Das Gericht ist aufgrund des beiderseitigen Vorbringens und der von Klägerseite vorgelegten Unterlagen davon überzeugt, daß der Beklagte die Klägerin in der Zeit zwischen Oktober 1990 und Mai 1995 in (mindestens) 24 Fällen sexuell mißbraucht hat, dabei viermal den Beischlaf mit der Klägerin vollzog und sie deflorierte (§ 286 ZPO). *Insoweit genügt zur Beweisführung im Wege des Urkundsbeweises die bloße Vorlage des strafgerichtlichen Urteils, weil es hinreichende Feststellungen für eine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung des erkennenden Gerichts enthält* (vgl. OLG Köln VersR 1994, 374). Dieses hat in freier Würdigung zu entscheiden, ob es die von der Strafkammer festgestellten Tatsachen für wahr erachtet. Dabei wird regelmäßig den strafgerichtlichen Feststellungen zu folgen sein, wenn nicht gewichtige Gründe für deren Unrichtigkeit vorgebracht werden (vgl. OLG Koblenz AnwBl 1990, 216; OLG Köln FamRZ 1991, 580). Solche gewichtigen Gründe hat der Beklagte nicht dargelegt.

Die erste große Strafkammer des Landgerichts Mainz hat nach Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen den Beklagten wegen der oben genannten Taten rechtskräftig verurteilt und eingehend dargelegt, warum sie der Darstellung der Klägerin folgt. Die tatsächlichen Feststellungen im Urteil der Strafkammer sind überzeugend. Die Strafkammer hat sich eingehend mit den den Beklagten belastenden und entla-

stenden Umständen auseinandergesetzt und ist unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat. Aus dem Urteil ergeben sich keine Gründe, die für seine Unrichtigkeit sprechen.

Der Beklagte hat denn auch in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens zunächst ein Geständnis abgelegt, das er unter Einschaltung seines Prozeßbevollmächtigten als Wahlverteidiger erst zum Schluß der Beweisaufnahme am 4. Verhandlungstag widerrief. Im Zivilprozeß hat der Beklagte die Geschehnisse lediglich pauschal in Abrede gestellt und sich darauf beschränkt, einige Gründe zu nennen, die nach seiner Auffassung für eine wahrheitswidrige Anschuldigung von Seiten der Klägerin sprechen. Ebenso wie die Strafkammer, die die vom Beklagten vorgebrachten Argumente in ihrem Urteil bereits im wesentlichen berücksichtigt hat, vermag das erkennende Gericht – das Vorbringen des Beklagten als wahr unterstellt – kein nachvollziehbares Motiv für eine Falschbelastung seitens der Klägerin zu erkennen.

Die Klägerin konnte nicht davon ausgehen, daß eine Strafanzeige gegen den Beklagten ein geeignetes Mittel gewesen wäre, die Ehe des Beklagten mit ihrer Mutter auseinanderzubringen. Wie sich aus den strafgerichtlichen Feststellungen ergibt, hat die Mutter auf eine Andeutung der Klägerin hin, es könne „etwas“ zwischen ihr und dem Beklagten sein, bei der Vernehmung als Zeugin vielmehr bestätigt, daß sie der Klägerin deutlich gemacht habe, daß sie ihr keinen Glauben schenken und sich demnach auf die Seite des Beklagten und nicht auf die der Klägerin stellen werde. Auch der zeitliche Ablauf der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt und die wesentlich später liegende, zudem im Zusammenhang mit dem Aufgreifen nach einer Vermisstenanzeige veranlaßten polizeilichen Vernehmung lassen die Behauptung nicht nachvollziehbar erscheinen, die Klägerin habe derart massive Vorwürfe gegen den Beklagten erhoben, um eine Heimunterbringung zu erreichen bzw. Rache für harte Erziehungsmaßnahmen zu üben und sich einer weiteren Mitarbeit im Gaststättenbetrieb zu entziehen. Abgesehen davon, daß die Klägerin beim Ausfall der Arbeitskraft des Beklagten zur Unterstützung ihrer Mutter eher mit einem erhöhten Arbeitseinsatz rechnen mußte, hat – wie aus den Feststellungen der Strafkammer hervorgeht – die Klägerin bereits Ende 1994 Kontakt zum Jugendamt in Bingen aufgenommen und dort zunächst nur angegeben, sie habe Probleme mit den Eltern, u.a. wegen der Arbeitsbelastung in der Gaststätte. Erst bei einem Telefongespräch mit der Mitarbeiterin G. erzählte sie von den sexuellen Übergriffen, brach jedoch den Kontakt mit dem Jugendamt zunächst wieder ab, weil sie – was vor einer Heimunterbringung erforderlich gewesen wäre

– der Mutter und dem Beklagten gegenüber den wahren Grund für ihren Unterbringungswunsch gerade nicht offenbart wissen wollte. Daraus schließt das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit der Strafkammer, daß die Klägerin seinerzeit nur Hilfe begehrte, um das Elternhaus zu verlassen, sie aber offenbar kein Interesse an einer Strafverfolgung gegenüber dem Beklagten hatte. Erst nachdem etwa ein halbes Jahr später Vermißtenanzeige erstattet, die Klägerin im Kinderheim aufgegriffen worden war und ihre Mutter ebenso wie der Beklagte den Wunsch geäußert hatten, sie möge wieder nach Hause kommen, erfolgte die Aussage gegenüber der Polizei. Es erscheint vielmehr nachvollziehbar, daß diese Aussage aus Angst vor weiteren sexuellen Übergriffen des Beklagten erfolgt ist.

Das Gericht ist in Übereinstimmung mit den nachvollziehbaren und überzeugenden Feststellungen der Strafkammer aufgrund der Gesamtumstände des Falles auch davon überzeugt, daß die Klägerin über die in der jeweiligen Mißbrauchssituation hinaus empfundenen Beeinträchtigungen auch dauerhafte psychische Schäden erlitten hat. Diese äußern sich darin, daß die Klägerin an Schuldgefühlen leidet und ihre eigene Sexualität als gestört erlebt. Eine andere Entwicklung erschiene lebensfremd in Anbetracht eines etwa vier Jahre dauernden, in einer Vielzahl von Fällen wiederholten Mißbrauchs, der begann, als die Klägerin nur elf Jahre alt war, und schließlich in die – mehrfache – Ausübung des Geschlechtsverkehrs mündete, den die Klägerin erstmals im Alter von lediglich 13 Jahren über sich ergehen lassen mußte. Nach den auch insoweit überzeugenden Feststellungen der Strafkammer war dem Beklagten dabei auch bewußt, daß er die Klägerin deflorierte. Soweit der Beklagte sich darauf beruft, die Klägerin habe wechselnde Männerbekanntschaften gehabt, steht dieser Umstand dem Eintritt psychischer Schäden nicht entgegen, denn aufgrund des Lebensalters der Klägerin im Zeitpunkt des ersten Mißbrauchs und der vom Beklagten vorgenommenen Defloration muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin derartige Bekanntschaften erst nach den ersten Übergriffen des Beklagten gemacht hat.

Zum Ausgleich der durch den sexuellen Mißbrauch hervorgerufenen, oben näher dargelegten Beeinträchtigungen erachtet das Gericht einen Schmerzensgeldbetrag von 35.000 DM als erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und der Geldentwertung Hacks / Ring / Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 19. Aufl., lfd. Nrn. 1624, 1696, 1868 sowie Landgericht Frankfurt am Main NJW 1998, 2294). Das Schmerzensgeld soll vor allem den Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen

Schäden und Lebensbeeinträchtigungen, die nicht vermögensrechtlicher Art sind. Zugleich soll es auch dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Dabei wirkt sich die Verurteilung des Beklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren nicht auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes aus, weil der staatliche Strafanspruch in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit dient, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (vgl. BGH NJW 1996, 1591).

Das Gericht hat insoweit insbesondere berücksichtigt, daß der Mißbrauch bereits im Kindesalter begann, lange Zeit anhielt, über die – bereits für sich genommen recht erheblichen – Manipulationen am Geschlechtsteil der Klägerin hinaus die Ausübung des – zum Teil ungeschützten – Geschlechtsverkehrs umfaßte, der mit der Defloration der Klägerin im Alter von nur 13 Jahren verbunden war, und die Entwicklung der Klägerin insgesamt nachhaltig beeinträchtigt worden ist. Andererseits war zu bedenken, daß der Beklagte ausweislich der im Strafurteil enthaltenen überzeugenden Feststellungen keinerlei körperliche Gewalt angewendet und den Geschlechtsverkehr jeweils vor dem Samenerguß beendet hat.

Aus alledem folgt, daß der Beklagte gem. §§ 823, 847 BGB i.V.m. §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1, 176 Abs. 3 Nr. 1 a.F. StGB auch für die zukünftig der Klägerin noch entstehenden materiellen und immateriellen Schäden haftet, deren Eintritt bislang noch nicht erkenn- und vorhersehbar, aber auch nicht eben fernliegend erscheint. Aufgrund der nachvollziehbaren Feststellungen der Strafkammer war lediglich der Zeitraum für die Verletzungshandlungen gegenüber dem Antrag etwas enger zu fassen.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt, § 222 Abs. 1 BGB.

Der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB begann aufgrund der Minderjährig-

keit der Klägerin (§ 106 BGB) erst in dem Zeitpunkt, zu dem ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin (§ 1629 Abs. 1 BGB) von den Vorfällen Kenntnis erlangte (vgl. Palandt / Thomas, BGB, 58. Aufl., § 852 Rn. 5). Da die Mutter nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Klägerin noch im Zeitpunkt der ersten polizeilichen Vernehmung keine Kenntnis von den Vorfällen gehabt hat und – wie aus dem Strafurteil hervorgeht – noch bei ihrer Zeugenaussage in der Hauptverhandlung davon überzeugt gewesen ist, daß die Beschuldigungen unzutreffend sind, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, wo eine gleichsam auf der Hand liegende, sich geradezu aufdrängende Erkenntnismöglichkeit nicht genutzt wurde mit der Folge, daß ein Sich-Berufen auf die Unkenntnis als leere Förmerei erschiene (vgl. Münchener Kommentar / Stein, BGB, S. Aufl., § 852, Rn. 11; BGH NJW 1996, 2934). Dieser Zeitpunkt war frühestens mit der polizeilichen Vernehmung der Mutter am 12.7.1995 erreicht, die auf S. 8 des von der Klägerin vorgelegten Gutachtens der Dipl.-Pädagogin J. erwähnt wird. Da keine Verpflichtung der Mutter bestand, sich bereits zuvor auf die erste vage Andeutung der Klägerin ihr gegenüber bzw. auf die im Anschluß an die polizeiliche Vernehmung der Klägerin vom 8.6.1995 erfolgte Mitteilung von Jugendamt hin durch eigene Nachforschungen Gewißheit zu verschaffen und etwa Einblick in die Ermittlungsakten zu nehmen (vgl. Münchener Kommentar / Stein, a.a.O. m.w.N.), kann frühestens ab diesem Zeitpunkt von einem mißbräuchlichen Sich-Verschließen vor einer Erkenntnis gesprochen werden, die allein der Kenntnis gleichsteht (vgl. BGH NJW 1989, 2324). Der Mutter waren – etwa aufgrund eines Vorhalts der Aussage der Klägerin oder sonstiger Informationen durch die Polizei – frühestens zum Zeitpunkt ihrer eigenen Vernehmung hinreichend konkrete Tatsachen bekannt, die eine Klageerhebung erfolgversprechend und zumutbar erscheinen lassen konnten (vgl. Palandt / Thomas, a.a.O., § 852, Rn. 4). Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Mutter über einfaches Befragen des Beklagten Kenntnis von den Vorgängen erlangt hätte und somit der Zeitpunkt maßgeblich wäre, in dem sie auf die Erkundigung hin eine entsprechende Auskunft erhalten hätte (vgl. Münchener Kommentar / Stein, a.a.O., Rn. 9, 30), denn der Beklagte bestreitet nach wie vor die Taten. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß er sie auf ein Befragen durch seine Ehefrau hin offenbart hätte.

Da die Klägerin als – wie der Prozeßkostenhilfeantrag zeigt – nicht erwerbstätige Schülerin außerstande war, die Prozeßkosten aufzubringen, trat durch die Stellung des Prozeßkostenhilfeantrags am 29.5.1998 gem. § 203 Abs. 2 BGB eine Hemmung der Verjährung ein (vgl. Palandt / Heinrichs, a.a.O., § 203 Rn. 9).

### *Beschluß*

LG Stuttgart, §§ 114 ZPO, 823, 852 BGB  
**Schmerzensgeld i.H.v. 25.000 DM bei  
 Vergewaltigung**

*Zur Beweisforderung bei Schmerzensgeld wegen Vergewaltigung (hier: PKH-Prüfverfahren) und zur Bemessung des Schmerzensgeldes.*

Beschluß des LG Stuttgart vom 13.1.1999 – 10 O 282/98 –

### Aus den Gründen:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von 25.000 DM wegen einer behaupteten Vergewaltigung am 20.10.1996 geltend.

Der Beklagte wurde wegen der Tat von der 7. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart am 9.10.97 – rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt (LG Stuttgart, 7 KLS 22 Js 4215/97 – 7/97). In dem Strafverfahren war der Beklagte nach anfänglichem Bestreiten der Tat geständig. Nunmehr bestreitet er erneut, die Tat begangen zu haben. Im übrigen hält er das geltend gemachte Schmerzensgeld für überhöht.

Das Prozeßkostenhilfesuch des Beklagten ist zurückzuweisen, da eine hinreichende Erfolgsaussicht seiner Rechtsverteidigung gemäß § 114 ZPO nicht gegeben ist.

Zwar geht der Beklagtenvertreter zu Recht davon aus, daß das Urteil im Strafverfahren keine präjudizielle Wirkung für den Zivilprozeß entfaltet.

Gleichwohl ist aufgrund der gegebenen Beweislage nicht zu erwarten, daß der Beklagte den aufgrund seines unstreitigen Geständnisses im Verfahren vor der Strafkammer, das mit den in den Strafakten enthaltenen Zeugenaussagen ohne weiteres in Einklang zu bringen ist, belegten Tatvorwurf im Zivilprozeß wird entkräften können. [...]

Die vom Beklagten gerügten Ungereimtheiten der Angaben der Klägerin führen zu keiner abweichenden Beurteilung: [...]

Weiterhin wurden bei der gynäkologischen Untersuchung der Klägerin in der Frauenklinik Berg am 22.10.1996 zwar nach Aussage der untersuchenden Ärztin Dr. ... keine äußerlichen Verletzungen im Genital- und Analbereich festgestellt. Dies vermag den Tatvorwurf jedoch nicht zu entkräften. Im Analbereich wurden keine Abstriche vorgenommen.

Der Beklagte bringt weiter vor, die Klägerin habe in ihrer Nachvernehmung am 14.1.1997 den Beklagten nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 60-70 % wiederkannt, sie habe anlässlich dieser Vernehmung geäußert, den Täter nicht so dick in Erinnerung gehabt zu haben. Der Beklagte führt dazu aus, daß er weder sein Gewicht, noch sein äußeres Aussehen im Zeitraum zwischen der angeblichen Tat im Oktober 1996 und der Vernehmung im Januar 1997 verändert habe. Die Klägerin hat bei derselben Vernehmung jedoch auch festgestellt, daß die Augen, die Mundpartie und die Haare der Person auf dem vorge-